

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der § 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) sowie des § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Kronshagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst wie von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(3) Für Leistungen in Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/ innen, Angestellten oder Arbeitern/innen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
7. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf 0,50 Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch oder Zwölftes Buch volle Regelsatzleistungen erhält oder erhalten könnte. Dies gilt nicht bei abschließend darlehensweise gewährten Sozialleistungen.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Gebührenpflichtigen darstellen würde oder ein Absehen aus Gründen des öffentlichen Interesses im Einzelfall geboten ist.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden; eine Sicherheit kann verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenschutzbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen von der Gemeinde nur erhoben werden, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.1995 außer Kraft.

Kronshagen, 12.10.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 der Hauptsatzung vom 24.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung.

Kronshagen, 12.10.2010

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung vom 12.10.2010)

Lfd.Nr		Gebühr €
1	Soweit keine andere Gebühr bestimmt ist, werden für die Tätigkeit einer oder eines Gemeindebediensteten, die oder der Arbeiten für Dritte durchführt, die jeweils durch Erlass des Innenministeriums festgelegten Stundensätze für Personalkosten zugrunde gelegt. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	
2	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt	2,50
3	Schriftliche Auskünfte, Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden, Verträgen und Akten je angefangene DIN A 4-Seite, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	2,50
4	Fotokopien je DIN A 4-Seite je DIN A 3-Seite Farbkopien je DIN A 4-Seite je DIN A 3-Seite	0,50 1,00 1,00 2,00
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind a) in einfachen Fällen b) in schwierigen und komplexeren Fällen	25,00 bis 50,00 50,00 bis 200,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,00 bis 26,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 50,00
8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis 1/2 der Gebühr
9	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	4,00
10	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	10,00
11	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,60
12	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00
13	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	10,00 bis 50,00
14	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge	20,00
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
16	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung jeweils a) bei Einfamilienhäusern b) bei Mehrfamilienhäusern bzw. Gewerbe	20,00 30,00
17	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens bei nicht zu ermittelndem Geldwert	25,00 80,00
18	Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	35,00 15,00
19	Erklärung über die Ausübung bzw. über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB 0,1 % des Vertragswertes, aber	mindestens 35,00 maximal 70,00

* ersatzlos gestrichen gemäß 1. Änderungssatzung vom 02.05.11, in Kraft ab 05.05.11

20	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	50,00 bis 150,00
21	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen jeweils für Schmutz-/ Regenentwässerung a) bei Nebenanlagen b) bei Hauptanlagen	25,00 50,00
22	Kartenauszüge (analog/digital) DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	7,50 10,00 20,00 25,00 30,00
23	Sichtung von Grundstücks-/Gebäudeakten im Rahmen einer Auskunft bzw. Fertigung von Kopien je Vorgang je Kopie	5,00 3,00
24	Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen durch das Gemeinde- archiv Kronshagen Für Fotografien werden digitale Reproduktionen durch das Gemeindearchiv hergestellt: Reproduktion mit dem Scanner Grundgebühr pro Bild Scannen der Fotografie pro Bild Sonderformat je nach Zeitaufwand, je angefangene 5 Minuten 1 Ausdruck DIN A 4 DIN A 3 Veröffentlichungsrechte pro Bild*	Gebühr nach Auf- wand, Fotokopien nach Ziffer 4 5,00 2,50 2,00 2,00 4,00 50,00
25**	Auskünfte nach dem Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) Erteilung von Auskünften, soweit sie nicht mündlich oder in einfacher schriftlicher Art erfolgen	50,00 bis 2.000,00 €
26	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisun- gen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen In- teresses geboten ist.	5,00 bis 50,00 50,00 bis 1.000,00 1.000,00 bis 2.000,00
27	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum b) Ausstellung eines Leichenpasses c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze h) Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen	30,00 17,00 50,00 bis 150,00 30,00 15,00 30,00 300,00 bis 500,00 30,00
28	Auskünfte aus dem Bestand der archivierten Standesamtsunterlagen a) Ablichtung aus archivierten Standesamtsunterlagen, je Ablichtung b) Erteilung einer schriftlichen Auskunft c) Suchen je eines Eintrages oder Vorgangs in Personenstandsunterlagen, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene Viertelstunde	7,50 € 7,00 € Gebühr nach Zif- fer 1

* ersatzlos gestrichen gemäß 1. Änderungssatzung vom 02.05.11, in Kraft ab 05.05.11

** In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.11.13, in Kraft ab 17.11.13

